

Textliche Festsetzungen

Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Allgemeine Zweckbestimmung

Die nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO

i.V.m. § 31 BauGB unzulässig. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

 Tankstellen und Gartenbaubetriebe

sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 31 BauGB nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO und 18 - 22 BauNVO)

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

In der Planzeichnung sind die ieweiligen Grundflächenzahlen (GRZ) mit 0.4 festgesetzt. Die

Grundflächenzahl darf durch Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 25% in den jeweiligen Teilbereichen, bis zu einem Höchstmaß von 0,5 überschritten werden.

In der Planzeichnung sind die jeweiligen Geschossflächenzahlen (GFZ) mit 0,6 als Höchstmaß festgesetzt.

Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO) Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß Planzeichnung auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt.

Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden als Wand- und Firsthöhen festgesetzt. Als maßgebender unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhen wird die Oberkante der Straßenmitte, senkrecht zur Mitte der zur Straße zugewandten Gebäudefassade festgesetzt; bei Eckgrundstücken ist der tieferliegende untere Bezugspunkt maßgeblich.

Die Wandhöhe wird gemessen am traufseitigen Schnittpunkt der Wand mit der Oberseite der Dachhaut.

Als Firsthöhe gilt das senkrechte Maß vom Höhenbezugspunkt zur Oberkante des Dachfirstes. Die maximale Wandhöhe wird auf 7,0 m festgesetzt. Die Firsthöhe wird auf 12,0 m als Höchstmaß festgesetzt. Bei Pultdächern mit unterschiedlichen Wandhöhen darf die niedrigste Wand eine Höhe von 7.0 m nicht übersteigen. Gleichzeitig darf die höchste Wand eine Höhe von 12,0 m nicht übersteigen. Die festgesetzte Wandhöhe darf in Bereichen mit Fassadenrücksprüngen um bis zu 0,6 m überschritten werden, sofern diese Überschreitung maximal ein Drittel der Gebäudelänge einnimmt. Dies gilt bei Pultdächern nur für die niedrigere Wandseite.

Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Es sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

Es gilt die offene Bauweise. In der offenen Bauweise dürfen Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzel- oder Doppelhäuser errichtet werden. Die Länge dieser Hausformen darf höchstens 50 m betragen.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Baugrenzen innerhalb der Planzeichnung.

Garagen, offene Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Garagen, offene Garagen sowie Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO sind gemäß § 23 Abs. 5

BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und Stellplätze sind zudem in den gem. Plandarstellung gekennzeichneten Flächen zulässig. Vor Garagen muss mindestens eir Abstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie eingehalten werden. Gartenhäuser, Geräteschuppen und Gewächshäuser mit einem umbauten Raum von maximal 50 m³ sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1a LBauO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch

nicht zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze. Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser notwendigen, untergeordneten Nebenanlagen sowie fernmeldetechnische Nebenanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Die Straßenverkehrsflächen, sowie die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Weg" sind als öffentliche Fläche festgesetzt.

In der Straßenverkehrsfläche sowie Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Weg" sind auch Parkplätze, Fußwege, Eingrünungen, Versickerungsanlagen und für die Gebietsver- und -Entsorgung notwendige, untergeordnete Anlagen und Einrichtungen zulässig.

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 Im Nordwestlichen Plangebiet ist eine Entwässerungsanlage bestehend aus Versickerungsbecken und Rückhaltebecken anzulegen. Entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs ist ein Wall (2 m breit,

0,5 m hoch) mit angrenzendem, mindestens 0,20 m tiefen Graben zu errichten. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind Versorgungstechnische Anlagen zur Versorgung des Gebietes mit Strom und Internet zulässig. Innerhalb der Fläche sind zudem Fußwege und Grünflächen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr 20 BauGB) Minimierung von Versiegelung

Stellplätze sind, soweit wasserrechtlich zulässig, mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen auszuführen (bspw. Gittersteine, breitfugiges Pflaster oder in Form von Fahrspuren). Gleiches gilt grundsätzlich auch

für Hof-, Terrassenflächen etc. Insektenfreundliche Leuchtmittel Für die Straßen-, Wege- und Gebäudeaußenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel mit

Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

geringem UV-Anteil zu verwenden.

Luftwärmepumpen sind entweder in den Haupt- oder Nebengebäuden (bspw. Garagen) zu integrieren oder vollständig einzuhausen (sog. Kapselung). Die Innenwände der Einhausung sind schallabsorbierend und sämtliche Durchführungen (Leitungen, Luftdurchlässe) - auch bei Luftwärmepumpen im Gebäude schalldicht auszuführen (z.B. mit Vorsatzschlagen).

Grünflächen und Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 a)

Die öffentliche Grünfläche "Randgrün" dient insbesondere der Ableitung von Außengebietswasser in die vorgesehenen Rückhalteeinrichtungen. Die öffentliche Grünfläche ist im südlichen Teil als Wall (2 m breit, 0,5 m hoch) mit angrenzendem, mindestens 0,20 m tiefen Graben auszubilden.

Die privaten Grundstücke sind zu mindestens 15% mit heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzliste (Artenliste 2) zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind auf den Bereich der straßenabgewandten Seite des Grundstücks zu konzentrieren. Bei Grundstücken angrenzend an die öffentliche Grünfläche sind Pflanzungen zu einer geschlossenen Randeingrünung auszubilden.

Maßnahme M1: Anlage einer Gehölzpflanzung im Bereich der Versickerungsanlage Innerhalb der Maßnahmenfläche M1 ist eine Fläche zur Behandlung von Niederschlagswasser

Innerhalb der Versickerungs- / Rückhalteanlage ist im Bereich der oberen Böschungskanten auf einer Breite von 1,5 m ein lockeres Ufergehölz aus Sträuchern zu entwickeln. Diese sind mindestens 3-reihig mit 1 m Reihenabstand und 2 m Abstand zwischen den Pflanzen einer Reihe anzulegen. Es sind Gehölze der Artenliste 1 zu verwenden (s. Kapitel 5.4 im Umweltbericht). Die Gehölze sind regelmäßig zu pflegen, zu schneiden und bei Ausfall zu ersetzen. Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten: Mindesthöhe 60-100 cm, 2xv

Im Bereich der Sohle der Versickerungsmulde soll eine Grünland-Einsaat erfolgen. Es ist autochthones Saatout für frisches bis feuchtes Grünland zu verwenden. Die Grabenfläche ist zweimal pro Jahr im Frühjahr und im Herbst zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Maßnahme M2: Anlage eines Entwässerungsgrabens

Herbst zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Innerhalb der Maßnahmenfläche M2 ist eine Fläche zur Behandlung bzw. Ableitung von Niederschlagswasser festgesetzt. Auf dem 3 m breiten Streifen soll eine Grünland-Einsaat erfolgen. Es ist autochthones Saatgut für frisches bis feuchtes Grünland zu verwenden. Die Grabenfläche ist zweimal pro Jahr im Frühjahr und im

zu bepflanzen. Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten: Mindesthöhe 60-100 cm, 2xv

Maßnahme M3: Begrünung der privaten Grundstücke Jedes Baugrundstück ist pro 150 m2 unbebauter Grundstücksfläche mit mindestens einem einheimischen standortgerechten Laubbaum der Artenliste 2 zu bepflanzen. Folgende Pflanzqualität ist

Bei Strauch- und Gehölzpflanzungen sind nur heimische und standortgerechte Sträucher der Artenliste 2

Maßnahme M4: Entwicklung einer Magerweise

Auf dem Flurstück 3712 in der Gemarkung Odernheim ist auf einer Fläche von 4.160 m2 eine Magerwiese

Der vorhandene Wildacker ist dazu umzubrechen und Heudrusch von einer der angrenzenden Magerwiesen auf der ganzen Fläche auszubringen

Nach Anwuchs ist die Fläche maximal 2 mal im Jahr und nicht vor dem 15.06. zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist nicht zulässig. Bei Auftreten von Problemunkräutern im Aussaatjahr ist ein Schröpfschnitt zulässig.

Maßnahme M5: Entwicklung einer Magerweise Auf dem Flurstück 4924 in der Gemarkung Odernheim ist auf einer Fläche von ca. 3.000 m2 eine

Magerwiese zu entwickeln. Der nicht mit Bäumen bestandene Bereich ist dazu durch Mahd freizuhalten und ein Aufwuchs von

Sträuchern und Bäumen zu verhindern Die Fläche darf im Jahr maximal 2 mal und nicht vor dem 15.06. gemäht werden Das Mahdgut ist zu entfernen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist nicht zulässig.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der Verisckerungsanlage ist im Bereich der Böschungen auf einer Breite von 1.5 m ein lockeres Ufergehölz aus Strauchweiden zu entwickeln. Die Gehölze können der Pflanzliste (Artenliste 1) entnommen

Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB) Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a BauGB festgesetzten Maßnahmen M1 bis M5 (vgl. Umweltbericht) werden dem Eingriff durch das Bauvorhaben zu 100 % als Ausgleich zugeordnet.

Dabei haben die Maßnahmen im Geltungsbereich einen Flächenanteil von 1.246 m². Diese auf den Flächer auszuführenden (Ersatz-) Maßnahmen sind den Baugrundstücken zu 88 % bzw. den öffentlichen Erschließungsflächen zu 12 % als Sammelersatzmaßnahme zugeordnet.

Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 47 u. 88 LBauO) Dachgestaltung

Zulässig sind Sattel-, Walm-, Zelt-, Flach- und Pultdächer sowie versetzte Pultdächer. Die zulässige Dachneigung beträgt höchstens 45°. Zur Dacheindeckung sind Materialien in den Farben rot bis rotbraun, anthrazit bis schwarz zulässig.

Glänzende, leuchtende oder reflektierende Materialien sind, mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung von Zulässig sind nur diejenigen Farbtöne, die analog zu den folgenden RAL-Farben sind:

Rot: 8002, 8004, 8023, 8029

Braun: 7006, 8011, 8014, 8024, 8025, 8028

Grau: 7012, 7015, 7016, 7021, 7024, 7037, 7043, 8019, 8022 Dachbegrünungen, Fotovoltaik-/Solaranlagen und andere Maßnahmen, die die Ökobilanz des Gebäudes verbessern, sind zulässig.

Verblendungen aus glänzendem Material sind unzulässig. Doppelhäuser sind in Bezug auf die

Fassaden sind als Sichtmauerwerk oder verputzt auszuführen. Holzfassaden sind ebenfalls zulässig.

Fassadengestaltung einheitlich zu gestalten.

Einfriedungen der Baugrundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsfläche, im nicht überbaubaren Bereich zwischen straßenzugewandter Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie, sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Bei Einfriedungen mit einem massiven Mauer- oder Betonteil ist eine Höhe von bis zu 0,80 m zulässig. Höhenbezugspunkt ist die jeweils angrenzende Straßenverkehrsfläche. Einfriedungen an den sonstigen Grundstücksgrenzen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Werden Hecken als Einfriedung genutzt, dürfen diese eine Höhe von bis zu 2,50 m erreichen. Höhenbezugspunkt ist hier jeweils die natürliche Geländehöhe.

Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke Die unbebauten Grundstücksflächen sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Garten oder

Grünanlage anzulegen. Die Vorgärten sind bis auf die erforderlichen Zuwegungen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden.

Pro Wohnung sind zwei Stellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück herzustellen.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Beschluss vom 3.November 2017 (BGBI I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) neugefasst durch Beschluss vom 21. November 2017 (BGBl. I S.

3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) 3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI.1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021

4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.

November 1998 (GBI. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2021 5. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008

(BGBI. I. S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 6. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31

Januar 1994 (GVBI. 1994, 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. 7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) neugefasst durch

Beschluss vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.

8. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. 3908)

9. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBI. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBI. S. 287) 10. Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch Artikel 11 des

Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBI. S. 287) 11. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. 3901)

12. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14. Juli 2015, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBI. S. 287)

13. Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23. März 1978, zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBI. S. 719)

Hinweise

Pflanzliste Artenliste 1

Salix aurita

Cornus mas Cornus sanguinea Hartriegel Crataegus laevigata Euonymus europaeus Prunus padus

Ohr-Weide

Kornelkirsche Zweigriffliger Weißdorn Pfaffenhütchen Traubenkirsche

Salix cinerea Salix purpurea Salix viminalis Sambucus nigra Vibumum opulus Grau-Weide

Korbweide

Holunder

Purpur-Weide

Wasserschneeba

Gemäß §55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln. Eine offene Versickerung von unbelastetem und auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser / Drainagewasser ist genehmigungs- und erlaubnisfrei

Offene Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalte-einrichtungen sind so anzulegen dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können. Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen oder sonstigen Rückhalteanlagen zur Nutzung als Brauchwasse (z. B. Gartenbewässerung oder Löschwasser) wird ausdrücklich empfohlen. Ferner wird auf die Allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG und die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer nach § 13 Abs. 2 LWG hingewiesen, welche insgesamt einen ressourcenschonenden und effizienten Umgang mit

Es wird empfohlen, Gebäudegründungen und Kellerbereiche mit entsprechendem Schutz vor Grundwasser und Staunässe bzw. drückendem Wasser auszustatten

Das Vorliegen von Drainagen muss geprüft werden. Beim Vorliegen von Drainageleitungen muss deren Funktionalität, auch unter Beachtung der daran angeschlossenen Leitungen, sicher gestellt bleiben. Staunässe auf den angrenzenden Ackerflächen soll vermieden werden. Die örtlichen Drainagekarten sind hierbei hilfreich.

Boden und Baugrund Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtiger

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus zu melden. Sollten bei den geplanten Bauund Erdarbeiten archäologische Funde zu Tage treten, sind diese i.S. d. § 16 f. DSchPflG unverzüglich dem Landesamt sichern (§ 18 DSchPflG). Im Falle eines Fundes ist der Denkmalbehörde ein angemessener Zeitraum für Rettungsgrabungen einzuräumen. Es greift das Verursacherprinzip (§ 21 DSchPflG). Es werden Siedlungsreste aus der Zeit des 1. Jh. Vor Chr. bis zum 1. Jh. Nach Chr. vermutet. Hierfür gilt es ausreichend Zeit für archäologische Arbeiten einzuplanen und bei der Anlage der Straßentrassen auf sauberes Abziehen mit Böschungslöffel zu achten. Dazu soll eine schriftliche Grabungsvereinbarung getroffen werden. Vor Beginn der Erdarbeiten ist die Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich zu informieren: GDKE

Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, E-Mail landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de Fax:

Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die öffentliche Kanalisation der Ortsgemeinde Odernheim mit zentraler Abwasserreinigungsanlage in Staudernheim (Kläranlage Booser Au) anzuschließen.

Bei der Erschließung des Baugebietes werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bis auf die Grundstücke verlegt. Die Anschlussleitungen liegen somit bereits unterirdisch auf den einzelnen Grundstücken und stehen unter elektrischer Spannung.

Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/Eigentümer mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage dieser Anschlussleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können.

unterrichten.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere

Abschnitt 3, zu beachten. Für die Telekommunikationsunternehmen soll eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege ermöglicht werden. Dies schließt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ebenso ein, wie die Verfügungstellung notwendiger Flächen zur Errichtung von oberirdischen Schaltgehäusen. Nach Abstimmung der Leitungszonen mit dem Straßenbau ist eine weitere Veränderung der Verkehrswege in Lage und

Verlauf zu unterlassen Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist mindestens 6 Monate vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

Schutz von Versorgungseinrichtungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen Im Plangebiet befinden sich unterirdische Stromversorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung informatorisch nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung / Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu

Anschlussleitungen zur Stromversorgung

Bei der Erschließung des Baugebietes werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bis auf die Grundstücke verlegt. Die Anschlussleitungen liegen somit bereits unterirdisch auf den einzelnen Grundstücken und stehen unter elektrischer Spannung. Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/Eigentümer mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage dieser Anschlussleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können.

Die Abstände von Einfriedungen und/oder Begrünungen gem. Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz sind einzuhalter

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB durch den Ortsgemeinderat

Abwägungsbeschluss gemäß § 3 II BauGB durch den Ortsgemeinderat, TOP

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB durch den Ortsgemeinderat,TOP

Feldahorn

Hainbuche

Wildapfel

Wildbirne

Weißdorn

Zitterpappel, Aspe

	/talotoliangosoccimaco germi 3 2 / Sados danon den ortogornomaciat	10.11.2010
	Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB Amtsblatt der VG, Nr. 4	23.01.2020
	Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 I BauGB Amtsblatt der VG, Nr. 4 Frist: 24.01.2020 - 24.02.2020	23.01.2020
	Unterrichtung/ Beteiligung der Behörden (§ 4 I BauGB) Frist: 24.01.2020 - 24.02.2020	23.01.2020
	Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 II BauGB durch Ortsgemeinderat	05.10.2021
	Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 II BauGB, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Frist: bis	
	Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB (§ 4 II BauGB) und Benachrichtigung über die Planauslegung (§ 3 II BauGB) Frist: bis	
	Beschlussfassung/Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen	
	Beschluss über die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durch den Ortsgemeinderat, TOP	
	Bekanntmachung der erneuten Auslegung (Offenlage) gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 II BauGB, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Offenlage in der Zeit vom bis einschl.	
	Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB (§ 4 II BauGB) und Benachrichtigung über die Planauslegung (§ 3 II BauGB)	
\vdash	Äußerungsfrist vom bis einschl.	

Pflanzenliste Artenliste 2

Bäume zweiter Ordnung Acer campestre Betula pendula Carpinus betulus Malus sylvestris Populus tremula Prunus avium Pyrus pyraster Sorbus aria Sorbus aucuparia Sorbus domestica Sorbus torminalis

Mehlbeere Eberesche, Vogelbeere Speierling Obstbäume Jakob Lebel Rote Sternrenette Schöner aus Boskoop Gellerts Butterbirne Stuttgarter Geishirtle Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana

Crataegus monogyna

Ribes alpinum Rosa canina Rosa multiflora Rosa rubiginosa Rosa spinosissima Rubus fruticosus Rubus idaeus Salix caprea Salix fragilis Salix purpurea Salix viminalis Sambucus nigra Sambucus racemosa Viburnum lantana

Cytisus scoparius

Ligustrum vulgare

Prunus mahaleb

Prunus padus

Prunus spinosa

Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Heckenkirsche Lonicera xylosteum Traubenkirsche Schlehe Rhamnus cathartica Kreuzdorn Rhamnus frangula Faulbaum Alpenjohannisbeere Hundsrose Vielblütige Rose Weinrose Bibernellrose Brombeere Himbeere Salweide Bruchweide Purpurweide Korbweide Schwarzer Holunde Traubenholunder Wolliger Schneeball

19.11.2018

Übersichtskarte





Bebauungsplan "Am Lettweilerweg II" Ortsgemeinde Odernheim am Glan

Planurkunde



gutschker & dongus GmbH Hauptstraße 34, 55571 Odernheim Tel.:(06755) 96936-0 Fax 96936-60 E-Mail: info@gutschker-dongus.de www.gutschker-dongus.de